

<b>Drucksache</b>	Drucksache-Nr.:
<b>der Kreisverwaltung Segeberg</b>	<b>DrS/2020/096</b>
öffentlich	

Fachdienst Jugendamtsleitung

Datum: 12.05.2020

Beratungsfolge:

Status	Sitzungstermin	Gremium
Ö	11.06.2020	Jugendhilfeausschuss
Ö	18.06.2020	Sozialausschuss
Ö	23.06.2020	Hauptausschuss
Ö	25.06.2020	Kreistag des Kreises Segeberg
Ö	25.08.2020	Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
Ö	31.08.2020	Ausschuss für Ordnung, Verkehr und Gesundheit

**Auswirkungen der Corona-Krise auf die Durchführung der vom Kreis vertraglich bzw. projektbezogen geförderten Dienste und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, der Sozialen Sicherung und anderer Bereiche der Daseinsvorsorge**

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreis Segeberg duldet im Jahr 2020 bei vertraglich bzw. projektbezogen geförderten Diensten und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, der Sozialen Sicherung und anderer Bereiche der Daseinsvorsorge einen corona-bedingten, förderungsunschädlichen Ausfall von Leistungen von bis zu 10 %. Davon ausgenommen sind investive Förderungen.

Es handelt sich um eine Antragsleistung bei corona-bedingt verminderten Leistungsumfängen. Vorrangig obliegt den Zuwendungsempfängern selbst die uneingeschränkte Pflicht, durch eigenes Handeln den Leistungsausfall zu verringern und alle ihnen möglichen Maßnahmen zur Kosten- und Schadensminderung umzusetzen sowie dieses dem Kreis gegenüber nachzuweisen.

## **Zusammenfassung:**

Angesichts der zu erwartenden corona-bedingten Leistungsausfälle bei vielen der vom Fachbereich III vertraglich, institutionell oder projektbezogen geförderten Sozialen Angebote und Dienste entwickelt die Verwaltung einen Vorschlag zur Duldung von Leistungsausfällen bzw. bei den Vertragspartnern im Jahr 2020 von bis zu 10 % der vereinbarten Leistungsumfänge; und zwar gleichlautend für die einschlägigen Angebote aller Rechtskreise und einheitlich zur Beratung und Beschlussfassung für die Geschäftsbereiche der jeweils zuständigen Fachausschüsse.

## **Sachverhalt:**

Dem Fachbereich III der Kreisverwaltung obliegen, neben den auf den Einzelfall bezogenen Hilfen nach den Sozialgesetzbüchern (vgl. hierzu Drucksachen aus 2020/089/093/094/095), die Durchführung und Abwicklung zahlreicher Verträge und Gremienbeschlüsse zur institutionellen Förderung von sozialen Einrichtungen oder zur Förderung von einzelnen Projekten.

Es handelt sich dabei insbesondere um die Finanzierung konsumtiver Ausgaben das gesamten sozialen Beratungswesens, von Angeboten der Gesundheitsförderung, sozialräumlicher Projekte der Jugendhilfe sowie um die Förderung von Angeboten und Verbänden im Bereich Bildung, Kultur und Sport. Mit dem Abschluss der Verträge, der Herausgabe von Förderungsrichtlinien oder mit Einzelförderungen sind die zuständigen Fachausschüsse bzw. der Kreistag jeweils regelmäßig befasst.

Die vertraglich oder mittels Bescheid zugesicherte Kreisförderung wird in der Regel in periodischen Raten oder als einmalige Projektförderung ausgezahlt. Es handelt sich dabei um Zuwendungen als Fest-, Anteils- oder Fehlbedarfsbeträge. Die wirtschaftliche Auskömmlichkeit des Angebots liegt im Risiko des Anbieters.

Nach Abschluss eines Geschäftsjahres bzw. eines Projektes legen die Zuwendungsempfänger dem Kreis und evtl. weiteren Förderungsgebern Sachberichte über die vereinbarte Leistungserbringung und zahlenmäßige Verwendungsnachweise vor. Je nach Vertrag oder Bescheid sind nicht verbrauchte Kreismittel zurückzuzahlen oder in das nächste Jahr übertragbar.

Viele der vom Kreis so geförderten Institutionen und Angebote waren und sind in ihrer aktuellen Leistungserbringung von behördlichen Maßnahmen und von sonstigen Einschränkungen des öffentlichen Lebens in Folge der Corona-Pandemie unmittelbar oder mittelbar betroffen.

Im Dateianhang befindet sich eine umfangreiche Aufstellung, welche zum Schutz von Daten nicht-öffentlich ist, über die bis jetzt absehbaren und durchaus unterschiedlichen Auswirkungen der Corona-Krise auf die Leistungserbringung der geförderten Institutionen und Angebote.

Eine vorsorgliche Vertrags- oder Förderungsklausel für den Eintritt größerer

Leistungsausfälle, wie sie im Rahmen der Corona-Pandemie vorliegt, ist vom Kreis Segeberg bisher in keinem Fall ausgehandelt bzw. abgeschlossen worden. Es ist eine Aufgabe der Zukunft, für den Fall vergleichbarer und unerwarteter Leistungsausfälle geeignete Regelungen für Verträge und Richtlinien zu schaffen.

Gleichwohl lassen sich, neben den generellen Geboten zur Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, folgende Grundsätze für Zuwendungsempfänger des Kreises aus den vorhandenen Regelwerken anwenden:

- Aus den Richtlinien für die finanzielle Förderung von Maßnahmen durch den Kreis Segeberg vom 24.10.2016, Ziffer 8.3: „Ermäßigen sich Gesamtausgaben oder **kommen neue Deckungsmittel hinzu**, ist der/die Zuwendungsempfänger/in verpflichtet, dies dem Kreis unverzüglich mitzuteilen. Die Zuwendung ermäßigt sich dann in entsprechender Höhe:
  - bei Anteilfinanzierung anteilig (prozentual),
  - bei Fehlbedarfs- oder Vollfinanzierung um den vollen Betrag.
  - Bei der Festbetragsfinanzierung profitiert von Einsparungen allein die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger; fallen die Gesamtausgaben jedoch unter den Festbetrag, wird der Differenzbetrag zurückgefordert.“
- Aus den Richtlinien des Kreises Segeberg zur Stärkung sozialräumlicher Angebote im Rahmen von Regionalbudgets vom 09.02.2017/XY.XY.2019: „Es sind nur Maßnahmen förderungsfähig, deren Finanzierung nicht durch Projekt- bzw. Fördergelder Dritter refinanziert sind oder deren vollständige Finanzierung **nicht über andere gesetzliche Regelleistungen (...)** **abgedeckt** werden können.“
- und aus den noch bis zum 31.12.2020 laufenden Verträgen über das Beratungswesen, § 6:

„Abs. 3 (...) Soweit die geprüfte Jahresrechnung ein Guthaben oder einen Verlust ausweist, erfolgt ein Vortrag auf das Folgejahr. **Für die Vertragslaufzeit sagt der Auftragnehmer zu, Mehrausgaben durch das Einwerben zusätzlicher Mittel zu kompensieren.** Sollte nach Ablauf der Vereinbarungszeit ein Guthaben bestehen, so ist dieses an den Auftraggeber auszuzahlen. Ein eventueller Verlust wird vom Kreis Segeberg nicht ausgeglichen. (...)

Abs. 5 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Zuwendung zurückzufordern oder mit künftigen Zahlungen aufzurechnen, wenn die Prüfung ergibt, dass die Zuwendung oder Teile davon **nicht entsprechend den Vorgaben dieses Vertrages verwendet worden sind.** (...)

Zur Anpassung an die Corona-Lage, im Sinne einer flexiblen Betriebsführung und Leistungserbringung sowie im beiderseitigen Interesse zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung der Angebote sozialer Daseinsvorsorge sind die Vertragspartner bzw. Zuwendungsempfänger des Kreises aktuell aufgefordert zur Kosten- und Schadensminderung

- alle eigenen wirtschaftlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, alle Anträge auf Ersatzleistungen bei Dritten zu stellen sowie alle erforderlichen innerbetriebliche Maßnahmen vorzunehmen und
- Leistungen, die seit dem 16.03.2020 nicht in der vereinbarten Form erbringbar waren oder sind, in einer ersatzweisen Form oder an einem anderen Ort zu erbringen und / oder
- während der Corona-Krise ausgefallene Angebote im Laufe des Jahres 2020 aufzuholen bzw. bis ins Jahr 2021, soweit möglich, nachzuholen.

Es ist durchgängig bei den entsprechenden Vertragspartnern und Förderungsempfängern des Kreises erkennbar, dass sie ihre Betriebsführung, die Personalwirtschaft und die Leistungserbringung flexibel an die jeweiligen Verbotslagen, Infektionsrisiken und Anforderungen der aktuellen Lage angepasst haben; z.B. durch Abbau von Urlaub und Mehrstunden, Online-Unterricht, Telefon- oder Videokonferenzen statt persönlicher Beratung, Einzelaktivitäten statt Gruppenangeboten, zeitliche Verschiebung von Veranstaltungen, usw.

Es ist jedoch angesichts des zurückliegenden mehrwöchigen Lockdown schon jetzt davon auszugehen, dass bis zum Jahresende nicht von jedem Anbieter alle Leistungsumfänge in den für das Jahr 2020 vereinbarten Mengen erbracht werden können und/oder alle Einnahmeverluste mit Hilfe von Ersatzleistungen Dritter wie Kurzarbeitergeld, Ausfallversicherungen u.ä. wirtschaftlich so kompensiert werden können, dass die Existenz der Betriebe und ihrer Arbeitsplätze erhalten bleiben kann.

Die Verwaltung schlägt daher vor, und zwar zugleich aus Gründen der Vertragserfüllung sowie der Kulanz in Corona-Zeiten, die ggfs. bis zum Jahresende 2020 corona-bedingt und nicht anders zu mindernden Leistungsausfälle der Vertragspartner und Förderungsempfänger in einem Umfang von bis zu 10 % förderungsunschädlich zu dulden. Voraussetzung dafür ist, dass der Träger einen entsprechenden Antrag zum Erhalt seiner betrieblichen Existenz stellt und dabei in geeigneter Form nachweist, alle eigenen finanziellen Mittel bereits eingesetzt zu haben sowie alle Antragsmöglichkeiten gegenüber Dritten ausgeschöpft zu haben.

Über 10 % liegende Leistungsausfälle würden dagegen zu anteiligen Kürzungen der Zuschüsse führen.

Evtl. Ersatzleistungen Dritter, wie Kurzarbeitergeld, Versicherungsleistungen, nicht rückzahlbare staatliche Überbrückungshilfen o.ä. (siehe Anlage) sind bei vollständigen Förderungen innerhalb des "10% Toleranzrahmens" von der Kreisförderung in Abzug zu bringen, um eine Doppelförderung zu vermeiden. Bei außerhalb des Toleranzrahmens erforderlichen Zuschusskürzungen sind die von dem Träger eingenommenen Ersatzleistungen analog zur o.a. Ziffer 8.3 der Richtlinien für die finanzielle Förderung von Maßnahmen durch den Kreis

Segeberg vom 24.10.2016 zu behandeln.

Zur Ermittlung des angemessenen Toleranzrahmens wurde folgende Rechnung vorgenommen: Das Kalenderjahr 2020 hat 255 Arbeitstage. Zwischen dem Beginn der Einschränkungen am 16.März 2020 bis zu deren weitgehender Lockerung am 18.Mai 2020 liegen 42 Arbeitstage; das sind rund 16,5 % der diesjährigen Arbeitstage. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass dieser Wert eines maximalen Totalausfalls aller Leistungen eines Trägers während der Corona-Zeit eintritt, da gemäß beiliegender Aufstellung die allermeisten Zuwendungsempfänger Ersatzformen der Leistungserbringung entwickelt haben. Sollte trotzdem ein höherer Leistungsausfall stattfinden, wird vom Kreis erwartet, dass der Träger für deren Deckung eigene Mittel oder Ersatzleistungen Dritter einsetzt.

**Fiktives Beispiel 1:** Ein Träger ist vertraglich dazu verpflichtet, jährlich 1.000 Beratungskontakte für 100.000 EUR Kreiszuschuss (Festbetrag) zu erbringen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres 2020 erklärt er, dass er corona-bedingt nur 900 Beratungskontakte durchführen konnte, er mithin 10 % Leistungsausfall hatte. Diesen Leistungsausfall würde der Kreis ohne Kürzungen tolerieren.

Würde der Träger bzw. sein Personal im selben Beispiel allerdings z.B. 6.000 EUR Kurzarbeitergeld bezogen haben, würde eine Kürzung der Kreisförderung in derselben Höhe erfolgen.

Erklärt der Träger dagegen einen überproportionalen Leistungsausfall von 20 % würde er den 10 % übersteigenden Betrag, mithin 10.000 EUR, als Kürzung der Kreiszuwendung hinnehmen müssen. Das Kurzarbeitergeld in Höhe von 6.000 EUR würde in diesem Fall jedoch nicht angerechnet und könnte beim Träger verbleiben.

**Fiktives Beispiel 2:** Ein Träger soll in 2020 zwölf Gruppenangebote gegen eine jährliche Projektförderung von 24.000 EUR erbringen. Drei der terminierten Veranstaltungen mussten wegen der behördlichen Verbote corona-bedingt abgesagt werden. Ein Angebot fällt ersatzlos aus, eines kann in 2020 an einem Ersatztermin als Telefonkonferenz stattfinden, ein weiteres kann ins Jahr 2021 verschoben werden. Die übrigen Angebote finden planmäßig statt. Für eine nicht erbrachte von eigentlich zwölf beauftragten Veranstaltungen liegt der Leistungsausfall bei 8,33 %. Damit fände eine Kürzung des Projektzuschusses nicht statt, soweit der Träger glaubhaft macht, dafür keine Ersatzleistungen oder eigenen Mittel einsetzen zu können.

Bei z.B. zwei ausgefallenen Veranstaltungen würde der Leistungsausfall dagegen rund 16,7 % betragen. Es würde bei Toleranzwert 10 % also eine Kürzung um 6,7 % = 1.608 EUR erfolgen.

Hinweis: Die in den Drucksachen 2020/089/094/095 behandelten Einzelfallhilfen nach den Sozialgesetzbüchern sind nicht Gegenstand dieser Drucksache.

### Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Die für die Vertragserfüllung benötigten Mittel sind planmäßig im Haushalt 2020 vorhanden; bei gemäß Vorlage durchführbaren einzelnen Zuschusskürzungen werden Minderausgaben in noch nicht zu beziffernder Höhe anfallen.

Ja:

Darstellung der einmaligen Kosten, Folgekosten

Mittelbereitstellung

Teilplan:

In der Ergebnisrechnung

Produktkonto:

In der Finanzrechnung investiv

Produktkonto:

Der Beschluss führt zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung

in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro

(Der Hauptausschuss ist an der Beschlussfassung zu beteiligen)

Die Deckung der Haushaltsüberschreitung ist gesichert durch Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen beim Produktkonto:

Mehrerträge bzw. -einzahlungen beim Produktkonto:

### Bezug zum strategischen Management:

Nein

Ja; Darstellung der Maßnahme

### Belange von Menschen mit Behinderung sind betroffen:

Nein

Ja

### Belange von Menschen mit Behinderung wurden berücksichtigt:

Nein

Ja

### Anlage/n:

Nicht-öffentlich: Übersicht der geförderten Institutionen

Öffentlich: Überbrückungstipps



Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

An die Träger  
von ambulanten und teilstationären  
Hilfen  
-der Eingliederungshilfe  
-der Kinder- und Jugendhilfe

**ausschließlich per E-Mail**

**Kreis Segeberg | Der Landrat**

Wirtschaftliche und rechtliche Jugendhilfe

**Frau Mäder**

Fachdienstleitung  
Haus B, Zimmer-Nr. 302  
Hamburger Straße 30  
23795 Bad Segeberg

Tel. +494551/951-9816

Fax +494551/951-9583

E-Mail

B.Maeder@segeberg.de

**Aktenzeichen:**

XXXXXXXXXXXXXX

(bitte stets angeben)

Bad Segeberg, den 30.03.2020

## Tipps für die Überbrückung und Schadensregulierung bei Corona-Ausfällen

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser aller gemeinsames Ziel ist es, auch und gerade während der Ausnahmesituation, die durch die Schutzmaßnahmen gegen Corona-Infektionen entstanden ist, die Personen und Familien, die unsere Hilfe brauchen, bestmöglich zu unterstützen und ihre Versorgung weiterhin sicherzustellen. Neben der Not unserer Hilfesuchenden geht es nun auch um die wirtschaftliche Sorge Ihres Unternehmens bei Ausfall der regulären Leistungsmöglichkeiten. Aktuelle Beschlüsse der Bundesregierung mit Maßnahmenpaketen zur Unterstützung liegen bereits vor. Anträge dazu können ab heute bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein gestellt werden. Auch neben diesen so genannten Rettungsschirmen gibt es bereits verschiedene Möglichkeiten, die Sie nutzen können. Dieses Papier soll Ihnen dazu einen kleinen Überblick verschaffen.

### Alternativen anbieten

Halten Sie bitte im Sinne unserer Hilfesuchenden Ihr reguläres Leistungsangebot solange wie möglich aufrecht.

Können oder dürfen Sie Ihre Leistungen nicht wie gewohnt anbieten, suchen Sie bitte kreative Alternativangebote, um unsere Hilfesuchenden weiterhin zu versorgen und zu unterstützen.

#### Rechnungsanschrift

Kreis Segeberg  
Zentrale Geschäftsbuchhaltung  
Hamburger Straße 30  
23795 Bad Segeberg

#### Bankverbindungen

Sparkasse Südholstein | IBAN: DE95 2305 1030 0000 0006 12 | BIC: NOLADE21SHO  
Postbank AG | IBAN: DE17 2001 0020 0017 3632 03 | BIC: PBNKDEFFXXX

#### Allgemeine Öffnungszeiten

Aus aktuellem Anlass finden keine Sprechzeiten statt.  
Nur bei zwingenden unabweisbaren Gründen, erhalten  
Bürger\*innen im Einzelfall einen vorher abgestimmten  
Termin.

Das können z.B. telefonische Beratungen oder aufsuchende Unterstützungen sein, wenn Sie Ihre Räumlichkeiten nicht mehr nutzen können oder Maßnahmen in Schulen und Kindertagesstätten nicht mehr durchführen dürfen. Teilen Sie große Gruppen oder schaffen Sie Outdoor-Angebote. Denkbar sind auch gemeinsame Maßnahmen mit anderen Anbietern.

### **Personalressourcen verteilen**

Wenn Sie Leistungen nicht mehr wie gewohnt anbieten können, prüfen Sie wie Urlaubsansprüche und aufgebaute Mehrarbeits- oder Überstunden eingesetzt werden können, um jetzt Arbeitszeitressourcen anzusparen, die Sie vermutlich brauchen werden, um Ihre Einsätze nach Ende der Ausnahmesituation wieder aufbauen und anbieten, sowie dann entstehende Nacharbeiten koordinieren zu können.

Wenn Sie tatsächlich nicht mehr in der Lage sind, Ihre gewohnten oder alternative Leistungen anzubieten und es in Ihrem Unternehmen zu wirtschaftlichen Schäden kommt, haben Sie verschiedene Möglichkeiten, auf diese zu reagieren und Lösungen oder Schadensminderungen herbeizuführen.

### **Betriebsausfallversicherung**

Prüfen Sie bitte, ob Sie Ansprüche auf Schadensregulierung aus Ihrer Betriebsausfallversicherung geltend machen können. Diese greift nicht generell, kann im Einzelfall aber entsprechende Vereinbarungen in den Verträgen enthalten.

### **Stundung von Steuerzahlungen und Anpassung von Vorauszahlungen**

Wenn Sie aufgrund der aktuellen Ausnahmesituation und der wirtschaftlichen Folgen für Ihr Unternehmen in diesem Jahr fällige Steuerzahlungen nicht leisten können, können Sie bei dem für Sie zuständigen Finanzamt eine befristete und zinsfreie Stundung der Forderung beantragen.

Sie können außerdem einen Antrag auf Anpassung der Höhe Ihrer Vorauszahlungen auf Einkommens- und Körperschaftssteuer sowie des Messbetrages für die Gewerbesteuer Vorauszahlungen stellen.

### **Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen**

Auch bei den Krankenkassen können Sie in diesen Notsituationen eine Stundung der Beiträge beantragen.

## **Leistungen aus dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz**

Einer der Rettungsschirme des Bundes ist das neue Sozialdienstleister-Einsatzgesetz. Hiernach können Sie gegen die Verpflichtung, Ihr Personal, Ihre Sachmittel und Ihre Räumlichkeiten in Bereichen zur Verfügung zu stellen, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Krise geeignet sind, monatliche Zuschüsse erhalten. Diese Zuschüsse betragen hier 75% des im vergangenen Jahr gezahlten Monatsdurchschnitts.

Nähere Ausführungen zur Ausgestaltung in Schleswig-Holstein liegen noch nicht vor. Einen Antrag können Sie bereits jetzt formlos hier stellen.

## **Kurzarbeitergeld**

Die Bundesagentur für Arbeit hat den Zugang zu Kurzarbeitergeld in der bestehenden Ausnahmesituation erleichtert. Einen Anspruch können Sie haben, wenn mindestens 10% Ihrer Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10% haben. Ihre Mitarbeiter\*innen würden dann 60% ihres durchschnittlichen Arbeitseinkommens aus Bundesmitteln bekommen. Leben Kinder im Haushalt sind es sogar 67%. Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden in voller Höhe erstattet. Den Antrag können Sie bei der Bundesagentur für Arbeit auch online stellen.

## **Arbeitslosengeld II**

Wenn Sie einige Ihrer Beschäftigten in die Kurzarbeit gehen lassen müssen und diese mit dem Kurzarbeitergeld und eventuellen Einnahmen aus anderen Quellen oder dem Einkommen Ihrer Lebenspartner\*innen Ihren Lebensunterhalt nicht ausreichend decken können, können sie einen Antrag auf Arbeitslosengeld II bei dem am jeweiligen Wohnort zuständigen Jobcenter stellen. Hier können dann ergänzende Leistungen bezogen werden, um die Kosten der Wohnung und den Lebensunterhalt insgesamt sicherzustellen.

Einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II können auch Sie persönlich geltend machen, wenn durch die Einkommenseinbußen Ihres Unternehmens Ihr persönlicher Lebensunterhalt nicht mehr sichergestellt werden kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn Sie ein kleines Unternehmen sind oder selbst auf Honorarbasis arbeiten.

## **Wohngeld**

Es lohnt sich, vor Beantragung des Arbeitslosengeld II einen Wohngeldanspruch zu prüfen, wenn nur eine kleiner Fehlbetrag im privaten Haushalt entsteht, weil andere Einnahmen oder Einkünfte der Familienangehörigen vorhanden sind. Dies kann jeder für sich selbst vorab über einen Wohngeldrechner im Internet grob prüfen und dann entscheiden, ob er zunächst einen Antrag bei der Wohngeldstelle im Rathaus am Wohnort oder einen Antrag beim Jobcenter stellt.

## **Arbeitslosengeld I**

Wenn es dazu kommt, dass Sie Arbeitsverträge kündigen müssen, verweisen Sie die Betroffenen bitte an die Bundesagentur für Arbeit. Dort besteht ein Anspruch aus der Arbeitslosenversicherung, wenn in den letzten 30 Monaten mindestens zwölf Monate ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis bestanden hat. Hierzu gehören also auch Beschäftigungen, die ggf. vor dem Eintritt in Ihr Unternehmen bestanden. Auch Kindererziehungszeiten bis zum dritten Lebensjahr eines Kindes werden hier mitgezählt.

Wenn Sie als Selbständiger freiwillig in der Arbeitslosenversicherung sind, können auch Sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben, falls der Fall eintritt, dass Sie Ihr Unternehmen nicht länger halten können.

Der Antrag auf Arbeitslosengeld I kann während der Ausnahmesituation ebenfalls online gestellt werden.

Das Arbeitslosengeld I wird in derselben Höhe wie das Kurzarbeitergeld gezahlt. Für die Sicherstellung des Lebensunterhaltes gilt deshalb entsprechend die Möglichkeit, ergänzend Arbeitslosengeld II zu beantragen.

## **Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz**

Abweichend von den Hinweisen aus dem Schreiben vom 23.03.2020 haben Leistungsanbieter der Kinder- und Jugendhilfe die Möglichkeit, Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz geltend zu machen. Der Verzicht auf diese Leistungen wird insofern allein von den Leistungsanbietern der Eingliederungshilfen erwartet.

Eine Entschädigung hiernach kann regulär in Betracht kommen, wenn für Beschäftigte in Ihrem Unternehmen ein Tätigkeitsverbot verhängt wird.

Diese Anträge können beim Landesamt für Soziale Dienste gestellt werden.

Bitte nehmen Sie in jedem Fall Kontakt mit dem Jugendamt auf, wenn Sie Leistungen nicht mehr wie gewohnt anbieten können. Alternativangebote werden von hier entsprechend vergütet, und gemeinsam suchen wir Lösungen, um unsere Hilfesuchenden weiterhin zu unterstützen.

Die Zusage der Fortzahlung von vereinbarten Leistungen laut Schreiben vom 23.03.2020 bleibt hiervon unberührt.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Beschäftigten weiterhin alles Gute auf dem Weg durch diese schwierigen Zeiten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage  
Mäder